

# Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen

Vom 18. Juli 2013

(KABl. 2013 S. 128)

## Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern und weiterer Vorschriften	12. Juli 2018	KABl. 2018 S. 152	§ 3 Absatz 1	geändert

## Inhaltsübersicht<sup>1</sup>

- § 1 Kostenerstattung
- § 2 Gebühren
- § 3 Auslagenersatz
- § 4 Inkrafttreten

Auf Grund von § 21 Kirchenmusikgesetz<sup>2</sup> hat die Kirchenleitung die nachstehende Gebührenordnung für die Orgel- und Glockensachverständigen beschlossen:

### § 1

#### Kostenerstattung

(1) Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Orgel- und Glockenwesens sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten.

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

<sup>2</sup> Nr. 620.

(2) Diese Gebühren und Auslagen sind durch die Orgel- und Glockensachverständigen der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft in Rechnung zu stellen.

(3) Die Arbeiten der Orgel- und Glockensachverständigen dürfen nicht durch die Orgelbauer oder Glockengießereien vergütet werden.

## **§ 2 Gebühren**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühren für die Fachberatung betragen für jede Stunde der Inanspruchnahme einschließlich der Reisezeit und Ausfertigung eines Gutachtens 30 Euro. <sup>2</sup>Ein Standardtermin umfasst bis zu 30 Stunden. <sup>3</sup>Ist die Überschreitung des Ansatzes von 30 Stunden erforderlich, so ist zuvor das Einvernehmen mit der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft herzustellen.

(2) Als Standardtermin gelten bei der oder dem Orgelsachverständigen:

- a) Bestandsaufnahme mit Beratung und Gutachten sowie Beratung bei der Erstellung eines Ausschreibungstextes,
- b) Beratung und Gutachten zu den eingeholten Angeboten,
- c) Abnahmeprüfung mit Gutachten.

(3) Als Standardtermin gelten für die Glockensachverständige oder den Glockensachverständigen:

- a) Bestandsaufnahme mit Beratung und Gutachten sowie Beratung bei der Erstellung eines Ausschreibungstextes,
- b) Beratung und Gutachten zu den eingeholten Angeboten sowie zu einer neuen, umgegossenen oder instand gesetzten Glocke in der Glockengießerei,
- c) Abnahmeprüfung des Geläuts einschließlich der Läuteanlage nach Aufhängung der Glocken und die Ausfertigung eines Gutachtens.

## **§ 3<sup>1</sup> Auslagensatz**

(1) Die Reisekosten sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der Mobilitätsverordnung<sup>2</sup> der Evangelischen Kirche von Westfalen zu zahlen.

(2) <sup>1</sup>Notwendige entstandene sonstige Auslagen sind pro Gutachten pauschal mit 40 Euro zu erstatten. <sup>2</sup>Ist die Überschreitung dieses Ansatzes ausnahmsweise erforderlich, so ist

---

<sup>1</sup> § 3 Absatz 1 geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern und weiterer Vorschriften vom 12. Juli 2018.

<sup>2</sup> Nr. 760

zuvor das Einvernehmen mit der auftraggebenden kirchlichen Körperschaft herzustellen; die Auslagen sind nachzuweisen.

**§ 4<sup>1</sup>**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen vom 6. Januar 1993 (KABl. 1993 S. 11) außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. Juli 2013.

